

2. Nachtragssatzung

zur Allgemeinen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Abwassersatzung (AbwS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Febr. 1952 (GVBl. I Seite 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I Seite 66), der §§ 44 bis 45c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06. Juli 1980 (GVBl. I Seite 69, 177) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I Seite 181, 188), der §§ 1 – 5a, 9 – 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I Seite 450), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwässern in Gewässern (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dez. 1984 (BGBl. I Seite 1515) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 540) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Sitzung am 24. Oktober 1986 folgende

2. Nachtragssatzung zur Allgemeinen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (-Abwassersatzung-) (AbWS) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (im Sinne des § 2 Abs. 1 AbwAG) und die Entleerung und Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben im Sinne der DIN 4261 und des § 59 HBO. Sie müssen den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und bis zur Stilllegung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses betrieben werden, wenn
- a) eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist (§ 4 Abs. 9 und § 5 Abs. 3) oder
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (z. B. nach § 3 Abs. 6, § 10 Abs. 7) oder
 - c) keine öffentliche Abwassersammelleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird oder
 - d) in die Abwasserbeseitigungsanlage fäkalienhaltiges Abwasser nicht eingeleitet werden darf, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden muss, oder
 - e) die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen noch nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind oder
 - f) der Fall des § 3 Abs. 5 gegeben ist.

In diesen Fällen darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur auf jederzeitigen Widerruf sowie auch nur dann an die Kanalanschlussleitung (Abwasserbeseitigungsanlage) angeschlossen werden, wenn das Abwasser entsprechend dem genehmigten Antrag (§6) unschädlich gemacht worden ist.

- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig (§ 6); sie dürfen grundsätzlich nicht zugelassen werden, wenn alle Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden müssen und Befreiungen nach § 4 Abs. 9 bzw. nach § 5 Abs. 3 nicht erteilt worden sind. Wenn in absehbarer Zeit eine Abnahme aller Schmutzwasser (einschließlich Fäkalien) durchgeführt werden kann, so ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Grundstückskläreinrichtung auf jederzeitigen Widerruf nur noch als Provisorium zuzulassen. Im übrigen gilt § 4 Abs. 5 und 7 entsprechend.

- (3) In die Grundstückskläreinrichtung dürfen nicht verbracht werden Niederschlagswasser sowie Feststoffe, Flüssigkeiten, wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe im Sinne von § 10 Abs. 2. Den durch die Entfernung dieser Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung sowie für deren einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Stadt behält sich vor, bei Nichtbehandlung der bestehenden Vorschriften und Gefährdung des allgemeinen Wohles den Betrieb der Grundstückskläreinrichtung selbst zu übernehmen. Die Kosten nach Satz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe (Schlämme und Abwasser) erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgelegt und den Grundstückseigentümern bekanntgegeben.
- (6) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich entleeren zu lassen. Für den Bedarf setzt die Stadt Richtwerte fest. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtung notwendig, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.
- (7) Bereitet die Entleerung wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der Überlassungspflichtige die anfallenden Mehrkosten zu übernehmen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

3588 Homberg (Efze), den 04. November 1986

Der Magistrat
Gunkel, Bürgermeister